

Rahmenvereinbarung

Vertragliche Regelung über die Lieferung von Büromaterial

zwischen

dem Land Nordrhein-Westfalen

vertreten durch die Bezirksregierung Münster, Domplatz 1 – 3, 48143 Münster

- nachstehend „AUFTRAGGEBER (AG)“ genannt -

und

der Firma

ISFORT GmbH & Co. KG, Im Derdel 18-24, 48161 Münster

- nachstehend „AUFTRAGNEHMER (AN)“ genannt –

wird folgende Rahmenvereinbarung abgeschlossen:

1. Vertragsgegenstand

- (1) Gegenstand der Rahmenvereinbarung ist der Kauf und die Lieferung von Büromaterialien (für die Lose 2,3,4,5,6 und 9 aus der Ausschreibung Vergabe-Nr. VA23-019). Der Auftragnehmer verpflichtet sich, zu den nachstehenden Bedingungen an alle Behörden, Landesbetriebe und Einrichtungen der Landesverwaltung Nordrhein-Westfalen auf der Grundlage der Ausschreibung der Bezirksregierung Münster vom 22.06.2023 Büromaterial zu liefern.

- (2) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, während der gesamten Vertragslaufzeit alle Positionen aus dem Leistungsverzeichnis anzubieten. Ist ein Produkt kurzfristig bzw. vorübergehend nicht lieferbar, dürfen gleichwertige oder ähnliche Ersatzprodukte ausschließlich nach vorheriger Abstimmung mit dem Auftraggeber auch zu einem anderen Preis geliefert werden. Sobald das im Angebot genannte Produkt wieder lieferbar ist, hat der Auftragnehmer unverzüglich das ursprünglich vergebene Produkt zum zuletzt geltenden Preis wieder zu liefern. Muster sind auf Verlangen des Auftraggebers kostenlos in vertretbarem Rahmen zur Verfügung zu stellen.

Sieht sich der Auftragnehmer nicht imstande, ein Ersatzprodukt zu liefern, steht es den Bestellern frei, sich für die Dauer der Nicht-Verfügbarkeit am freien Markt bezüglich des ausgefallenen Produktes zu bedienen.

- (3) Die mit Preisen ausgefüllte Leistungsbeschreibung wird Bestandteil dieses Vertrages.

- (4) Die Angabe der Höchstmenge in dieser Rahmenvereinbarung dient der Schaffung größtmöglicher Transparenz und erfolgt in Erfüllung der aktuellen Anforderungen des EuGH vom 17.06.2021 – RS. C – 23.20 - an öffentliche Auftraggeber im Rahmen der Vergabe öffentlicher Aufträge i.S.d. § 99 GWB. Für diesen Vertrag werden je Los Höchstmengen vereinbart. Der Auftraggeber behält sich vor, bis zu 20 % mehr als das in der Leistungsbeschreibung angegebene Bestellvolumen (Artikel) des jeweiligen Loses durch die Besteller abrufen zu lassen (Höchstabnahmemenge). Mit Erreichen der Höchstmengen verliert diese Rahmenvereinbarung seine Wirksamkeit, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

Die Schätzmenge ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung (Gesamtsumme Spalte E/F der Leistungsbeschreibung = geschätzter Bedarf je Artikel gesamt) und der Auftragsbekanntmachung. Eine Verpflichtung zur Abnahme einer Mindestmenge besteht nicht. Für das Los 1 wurden die Standardordner (Art. Nr. 1.1.1.1 und 1.1.1.2) für das Beschaffungsvolumen aus dem Ressort Justiz ab 01.07.2024 nicht berücksichtigt, da ab diesem Zeitpunkt für diesen Geschäftsbereich voraussichtlich eine Beschaffung aus dem Eigenbetrieb der Justizvollzugsanstalt erfolgen wird.

2. **Lieferung**

(1) Die Lieferung wird in versch. Größenordnungen abgerufen und erfolgt jeweils an die bestellende Behörde oder Einrichtung des Landes NRW (siehe "Vorbemerkungen zur Leistungsbeschreibung"). Bis zu einem Bestellwert von 20,00 EUR netto kann ein Mindermengenzuschlag (siehe "Vorbemerkungen zur Leistungsbeschreibung" und "Vordruck Fragebogen") erhoben werden. Jede Behörde ist allein verantwortlich für die Bestellung und Bezahlung und erhält daher auch eine eigene Kundennummer. Soweit die Rechnungsanschrift von der Lieferanschrift abweicht, kann dieses im Rahmen der Bestellung über den elektronischen Einkaufskatalog von der Behörde angegeben werden.

(2) Die Lieferung muss spätestens innerhalb von 4 Werktagen nach Auftragserteilung beim Auftraggeber eintreffen. Erfüllungsort und Lieferfrist bestimmen sich nach den Angaben im jeweiligen Einzelauftrag.

Das Büromaterial ist auf Gefahr des Auftragnehmers frei Haus (bis hinter der 1. verschließbaren Tür des (Dienst-) Gebäudes) zu liefern. Die Lieferung muss innerhalb der Büroarbeitszeit erfolgen.

(3) Die Lieferzeit beginnt mit Zugang der Bestellung an Werktagen bis 16.00 Uhr. Wird eine Bestellung erst nach 16.00 Uhr getätigt, so beginnt die Lieferfrist erst mit dem darauffolgenden Werktag. Die Lieferung hat während der Büroarbeitszeiten der Kunden, in der Regel Montag – Donnerstag von 8.00 Uhr – 16.00 Uhr, Freitag von 8.00 Uhr – 13.00 Uhr oder gegebenenfalls nach besonderer Vereinbarung zu erfolgen.

Ist der Auftragnehmer, aus Gründen, welche er nicht zu vertreten hat, an der Lieferung innerhalb von den vorgesehenen 4 Werktagen gehindert und ist erkennbar, dass die Lieferung voraussichtlich nicht binnen zwei Wochen möglich ist, so hat er dies dem

Besteller mit Begründung sowie Angabe des voraussichtlichen Liefertermins schriftlich mitzuteilen.

Zusätzliche Kosten aufgrund einer nicht vertragsgerechten Lieferung gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

3. **Vertragsbestandteile**

Es gelten nacheinander als Vertragsbestandteile:

- die Rahmenvereinbarung
- die Leistungsbeschreibung des Auftraggebers (inkl. Vorbemerkungen zur Leistungsbeschreibung und Vordruck Fragenkatalog)
- Zusätzliche Vertragsbedingungen des Landes NRW (Formular 512 EU)
- Besondere Vertragsbedingungen des Landes NRW zur Einhaltung des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen (BVB TVgG NRW), Stand 10/2018
- Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen Teil B der Verdingungsordnung für Leistungen (ausgenommen Bauleistungen) (VOL/B)
- Angebot des Auftragnehmers

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers sind ausgeschlossen.

4. **Preisstellung**

Die Preisstellung basiert auf Nettopreisen zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Die Preise beinhalten:

Anlieferung frei Haus.

Bei Zahlung innerhalb von 14 Tagen nach Erfüllung der Leistung und Eingang einer prüfbaren Rechnung werden 2 % Skonto gewährt.

Der Kaufpreis ist ein fester Preis.

Bei Unterschreitung eines Mindestbestellwertes von 20,00 € netto beträgt der Mindermengenzuschlag 3,99 € netto.

Die Rechnungsstellung hat 1x pro Monat zu erfolgen.

5. **Preisanpassung**

Preisanpassungen (Preiserhöhungen/Preissenkungen) können, aufgrund der derzeit starken Schwankungen am Rohstoffmarkt, erstmals 6 Monate nach Beginn der Zuschlagserteilung im 6-Monatsturnus gefordert werden. Sofern sich die Kosten für die Leistung des Auftragnehmers aufgrund von Erhöhung der Lohnnebenkosten und/oder aufgrund von Steigerungen der Netto-Preise für Material (hauptsächlich Vorprodukte wie Papier, Pappe, Holz, Metall, Kunststoffe/Biokunststoffe), Energie und/oder Frachttarifpreise um mehr als 5 % gegenüber den der Preiskalkulation zugrunde gelegten Kosten zum Zeitpunkt der Zuschlagserteilung erhöhen, kann der Auftragnehmer eine entsprechende Preisanpassung der bezuschlagten Netto-Preise verlangen. Etwaige Steigerungen der Kosten unterhalb von 5 % (Bagatellschwelle) berechtigen den Auftragnehmer nicht zu einer Preissteigerung. Eine rückwirkende sowie eine automatische Preisanpassung wird vertraglich ausgeschlossen.

Jede Preisanpassung gilt für mindestens 6 Monate. Die Preisanpassung ist schriftlich geltend zu machen und tritt 6 Wochen nach Geltendmachung in Kraft. Der Auftragnehmer ist darlegungs- und beweispflichtig für die relevante Erhöhung seiner Kosten.

Eine Preisanpassung erfolgt in Abhängigkeit der Preisentwicklung des Materialpreises der Gegenstand der ursprünglichen Kalkulation bzw. der letzten Preisanpassung war (Kostenelementeklausel). Die Preisanpassung bedarf der schriftlichen Zustimmung beider Vertragsparteien.

Änderungen zum Nachteil des Auftraggebers sind nur dann möglich, wenn der Auftragnehmer mittels Herstellernachweise oder vergleichbarer Belege nachweisen kann, dass eine Preisanpassung aufgrund einer nicht durch ihn beeinflussbaren Marktentwicklung notwendig ist. Der Nachweis ist mit Ankündigung der Preisänderung zu erbringen.

Eine Erhöhung hat angemessen und nicht entgegen der für die Leistung relevanten Markttendenz zu sein. Preissenkungen der Hersteller innerhalb der Vertragslaufzeit sind ebenfalls zu berücksichtigen.

6. Vergabebedingungen

Der Zuschlag erfolgt ausschließlich schriftlich. Nebenabsprachen haben keinerlei Gültigkeit.

Der Auftraggeber behält sich das Recht vor, den Auftrag ggf. an verschiedene Auftragnehmer zu vergeben (Teilung der Gesamtleistung in Lose).

7. Vertragsdauer und Kündigungsfristen

(1) Das Vertragsverhältnis beginnt am 01.01.2024.

(2) Dieser Vertrag hat eine Mindestlaufzeit von einem Jahr (bis 31.12.2024).

(3) Dieser Vertrag verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr (bis 31.12.2025), wenn er nicht drei Monate vor Vertragsende vom Auftraggeber gekündigt wird.

(4) Im Laufe des Jahres 2024 besteht für die Behörden des Landes NRW die Möglichkeit, ihren Bedarf an Standardordnern bei einer Justizvollzugsanstalt zu decken. Die Behörden der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen sind gehalten, ihren Bedarf hierüber zu decken. Sofern nach einer gesamtwirtschaftlichen Betrachtung davon auszugehen ist, dass sich diese Beschaffung für alle Bedarfsstellen besonders wirtschaftlich darstellt, ist beabsichtigt, den Behörden des Landes Nordrhein-Westfalen die Möglichkeit der Beschaffung über die Justizvollzugsanstalt zu ermöglichen.

Der Auftraggeber behält sich daher im Los 1, Ordner, eine Kündigung dieses Vertrages ausschließlich für die Standardordner schmal und breit (Art. Nr. 1.1.1.1 und 1.1.1.2) auch innerhalb der Mindestvertragslaufzeit, frühestens zum 30.06.2024, vor. Die Kündigung kann durch den Auftraggeber jeweils zum Ende eines Quartals binnen einer Frist von vier Wochen zum Quartalsende erklärt werden.

Für das Ressort Justiz behält sich der Auftraggeber überdies im Los 1, Ordner, unabhängig von Wirtschaftlichkeitserwägungen eine Teilkündigung dieses Vertrages ausschließlich für die Standardordner schmal und breit (Art. Nr. 1.1.1.1 und 1.1.1.2) auch innerhalb der Mindestvertragslaufzeit, frühestens zum 30.06.2024, vor. Die Teilkündigung kann durch den Auftraggeber jeweils zum Ende eines Quartals binnen einer Frist von vier Wochen zum Quartalsende erklärt werden.

- (5) Der Vertrag hat somit eine Maximallaufzeit von zwei Jahren. Nach Ablauf der Mindestlaufzeit, bei ausbleibender Kündigung der verlängerten Laufzeit oder mit Erreichen der Höchstmenge der unter Nr. 1 Ziffer 4 der vereinbarten Höchstmenge, je nachdem welches Ereignis zuerst eintritt, endet die Rahmenvereinbarung – bezogen auf das jeweilige Los -, ohne dass es einer Kündigung durch den Auftraggeber bedarf.
- (6) Der Auftraggeber hat das Recht der außerordentlichen, fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Auftragnehmer
- a) die Leistung wiederholt nicht zu dem gem. Nr. 2 (2 und 3) vorgegebenen Leistungsterminen erbracht und der Leistungsverzug nach Ablauf der jeweils gesetzten Nachfrist angedauert hat,
 - b) die Leistung wiederholt mangelhaft erbracht hat und die jeweils gesetzte Nacherfüllungsfrist fruchtlos abgelaufen ist,
 - c) Preisminderungen nicht gem. Nr. 5 an den Auftraggeber weitergegeben werden,
 - d) einer der in § 133 Abs. 1 GWB genannten Kündigungsgründe vorliegt,
 - e) der Auftragnehmer in Insolvenz gerät oder wenn die Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenz- oder Vergleichsverfahrens gegeben sind.

Die Kündigungsrechte gemäß den Vertragsbedingungen des Landes NRW (ZVB-NRW) bleiben unberührt.

Die Kündigung bedarf der Schriftform.

8. Reporting durch den Auftragnehmer

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich – auf Aufforderung durch den Auftraggeber -, detaillierte Auflistungen der gelieferten Produkte durch auswertbare Datensätze (Excel-Datei) dem Auftraggeber zur Verfügung zu stellen.
- (2) Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber unaufgefordert und unverzüglich, wenn 80 % und 100 % der Höchstmenge je Los erreicht sind.

9. **Schlussbestimmung**

Mit der Zuschlagserteilung und der rechtsverbindlichen Unterschrift unter dieser Rahmenvereinbarung (**bitte beide Ausfertigungen unterschrieben zurücksenden**) erkennt der Bieter alle Bedingungen und Forderungen an.

Die Gegenzeichnung erfolgt im Falle der Auftragserteilung durch den AG. Nach erfolgter Gegenzeichnung erhält der Bieter ein Vertragsexemplar zurück.

Änderungen und Ergänzungen der Rahmenvereinbarung sind nur rechtswirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden.

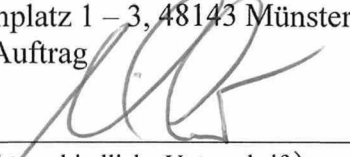
Gerichtsstand für beide Seiten ist Münster.

Auftragnehmer:
ISFORT
DIE GUTEN FÜR'S BÜRO
ISFORT GmbH & Co. KG
Im Derdel 13-24, 48161 Münster
www.isfort.me



(Rechtsverbindliche Unterschrift)

Münster, den 13.12.23
Auftraggeber:
Bezirksregierung Münster
Domplatz 1 – 3, 48143 Münster
Im Auftrag



(Rechtsverbindliche Unterschrift)